



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

28. September 2021

Nr. 2021-582 R-720-14 Interpellation Pascal Arnold, Flüelen, zum Schuldenerlass Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 24. März 2021 reichte Landrat Pascal Arnold, Flüelen, zusammen mit den Mitunterzeichnenden Landrat Theophil Zurfluh, Sisikon, Landrat André Hafner, Seelisberg, und Landrat Andreas Gisler, Seedorf, eine Interpellation zum Schuldenerlass Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG ein.

Die Interpellanten beziehen sich in ihrem Vorstoss auf Berichte in den Medien, wonach der Bund und die Anrainerkantone des Vierwaldstättersees (Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Uri) der Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG infolge der Corona-Krise einen Schuldenerlass gewährt haben. Sie anerkennen die grosse Bedeutung der SGV für den Tourismus in der Region Vierwaldstättersee und im Kanton Uri, verweisen aber darauf, dass auch kleinere und mittlere Unternehmen zu einem attraktiven Tourismusangebot in der Region beitragen würden. Mittlerweile sei die Sanierungsvereinbarung nun von allen Parteien unterzeichnet worden.

Gestützt auf Artikel 127 ff. der Geschäftsordnung des Landrats des Kantons Uri (GO; RB 2.3121) wird der Regierungsrat ersucht, in diesem Zusammenhang acht Fragen zu beantworten.

II. Vorbemerkungen

Der coronabedingte Umsatzeinbruch im Tourismus machte für die Schiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees AG (SGV) 2020 finanzielle Massnahmen erforderlich. 2020 verzeichnete die SGV rund 55 Prozent weniger Passagiere als im Vorjahr. Das führte zu einem Umsatzrückgang von 17 Millionen Franken und einem operativen Verlust von rund 8 Millionen Franken. Im Herbst 2020 beantragte die SGV beim Bund und den fünf Anrainerkantonen des Vierwaldstättersees einen Verzicht im Umfang von 6 Millionen Franken auf bedingt rückzahlbare Darlehen aus den Jahren 1989 und 1991. Bund und Kantone haben dem beantragten Teilverzicht zugestimmt und die Modalitäten in einer Sanierungsvereinbarung mit der SGV festgehalten. Durch den Teilverzicht konnten die Bilanz der SGV saniert und eine Überschuldung nach Artikel 725 Obligationenrecht (OR; SR 220) vermieden werden. Der Anteil des Kantons Uri am Schuldenerlass beträgt 269'400 Franken, was 4.5 Prozent der erlassenen Gesamtsumme von 6 Millionen Franken entspricht.

Übersicht Anteile Teilverzicht:

	Betrag in TCHF	in Prozent
Bund	2'215'200	36.9 %
Kanton Luzern	2'485'800	41.4 %
Kanton Schwyz	505'800	8.4 %
Kanton Nidwalden	411'000	6.9 %
Kanton Obwalden	112'800	1.9 %
Kanton Uri	269'400	4.5 %
Teilverzicht	6'000'000	100.0 %

III. Zu den gestellten Fragen

1. *Wie hoch ist das effektive Darlehen, mit welchem sich der Kanton Uri in den Jahren 1989 und 1991 an den Investitionen in die Flotte und Landstellen der SGV beteiligt hat? Zu welchen konkreten Bedingungen wurde das Darlehen damals gewährt (Darlehens-Typ, Dauer, Zins usw.)?*

Insgesamt richtete der Kanton Uri von 1988 bis 1991 unverzinsliche, bedingt rückzahlbare Darlehen in der Summe von 542'822 Franken an die SGV aus.

Bund und Kantone kennen als Finanzierungsform für Erneuerungsinvestitionen u. a. sogenannte «zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen». Diese Darlehen verbleiben auf unbeschränkte Zeit im Unternehmen und müssen nur zurückbezahlt werden, wenn die damit finanzierten Anlagen nicht mehr dem Transportunternehmen dienen (Zweckentfremdung). Sie haben daher eigenkapitalähnlichen Charakter.

2. *Gemäss sinngemässer Aussage¹ von Stefan Schulthess, Geschäftsführer SGV, handle es sich hierbei u.a. angeblich um eine buchhalterische Lösung, da ein bedingt rückzahlbares Darlehen im Normalfall ja ohnehin nicht zurückgezahlt werden müsse. Wird beim besagten Darlehen schlussendlich schon zum Voraus von einem Typ «A-fonds-perdu» ausgegangen, oder wie ist die Haltung des Regierungsrats diesbezüglich bzw. allfälliger weiterer Anfragen der SGV? Was passiert mit dem «Urner Restbetrag» dieses Darlehens?*

Die Darlehen des Kantons Uri an die SGV aus den Jahren 1988 bis 1991 sind in der Bilanz des Kantons bereits seit 1991 vollständig abgeschrieben. Im Anhang zur Jahresrechnung werden sie aber als Eventualguthaben aufgeführt (siehe Ziffer 6.3.20 der Kantonsrechnung 2020). Es handelt sich insofern um eine «buchhalterische Lösung», da infolge des Teilverzichts auf Rückzahlung für die Sanierung der SGV seitens Kanton keine Zahlungen getätigt werden und die Kantonsrechnung nicht belastet wird.

Zum Zeitpunkt der Zustimmung zum Teilverzicht (Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2020) ging der Regierungsrat davon aus, dass die SGV Gruppe im weiteren Verlauf der Krise ihre Zahlungsbereitschaft durch Beanspruchung von Kurzarbeitsentschädigung und Inanspruchnahme von ordentlichen Bankkrediten sicherstellen kann. Zudem würden sich gemäss Aussagen der SGV Holding

¹ Luzerner Zeitung «Online» vom 24.2.2021 und Urner Zeitung «Print» (Teil Zentralschweiz, S. 21) vom 25.2.2021.

AG auch deren Aktionäre substantiell an der Sanierung zu beteiligen haben.

Solange keine Zweckentfremdung der Darlehen durch die SGV erfolgt, besteht seitens SGV keine Pflicht zur Rückzahlung der Darlehen. Entsprechend ist und war seitens des Kantons auch keine Rückzahlung zu erwarten.

3. *Angeblich wurde unter der Leitung des Kantons Luzern die Sanierungsvereinbarung erarbeitet. Seit wann hatte der Regierungsrat Kenntnis von einem möglichen Schuldenerlass und wie stark konnte der Kanton Uri sich in die Erarbeitung dieser Vereinbarung einbringen? Wurden im Vorfeld zusätzliche bilaterale Gespräche zwischen dem Kanton Uri und der SGV geführt, wenn ja, durch wen und was waren die Resultate?*

Die SGV hatte die Kantone Luzern und Nidwalden auf Regierungsebene am 22. Oktober 2020 über ihre finanzielle Situation in Kenntnis gesetzt und den anwesenden Regierungsvertretern ihren Verzichtsvorschlag auf die bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträge präsentiert. Die Volkswirtschaftsdirektion Uri wurde erstmals am 3. November 2020 durch ein Mail des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements Luzern über den Vorschlag der SGV informiert. In der Folge standen der Volkswirtschaftsdirektor und die kantonale Verwaltung in stetem Kontakt mit der SGV, aber auch mit den anderen Zentralschweizer Kantonen.

In ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2020 hatte sich die Zentralschweizer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (ZVDK) die Situation vom Vorsitzenden der SGV Gruppenleitung und vom Leiter Finanzen & Controlling der SGV Gruppe darlegen lassen. Die ZVDK hatte sich in der Folge darauf geeinigt, dass man der SGV AG helfen will, eine Bilanzüberschuldung gemäss Artikel 725 OR zu verhindern. Man war sich auch einig, gemeinsam mit dem Bund auf den Vorschlag der SGV AG einzugehen. Als Bedingung sollte unter anderem in einer Vereinbarung festgehalten werden, dass ein Abbau des Fahrplanangebots vermieden werden müsse und dass auch weiterhin der gesamte Vierwaldstättersee befahren werde. Der Kanton Luzern wurde mit dem Lead für die Ausarbeitung einer Sanierungsvereinbarung betraut. Der Kanton Uri war zu jeder Zeit in die Lösungserarbeitung miteinbezogen und hat sich aktiv an der Ausarbeitung der Sanierungsvereinbarung beteiligt.

4. *Die Sanierungsvereinbarung knüpft u.a. angeblich auch an verschiedene Bedingungen an, wie Bsp. zeitlicher Verzicht auf Dividendenausschüttung, Verzicht Härtefallgelder, weiterhin attraktives Fahrplan-Angebot. Kann der Regierungsrat konkret (im Detail) über sämtliche Bedingungen dieser Vereinbarung Auskunft geben?*

Der Teilverzicht des bedingt rückzahlbaren Investitionsdarlehens wurde in der Sanierungsvereinbarung an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die SGV Holding AG wird ihre von der Corona-Krise betroffenen Tochterunternehmen SGV AG, Tavolago AG sowie SGV-Express AG im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sanieren und einen Konkurs aller Tochtergesellschaften abzuwenden versuchen.
2. Die SGV Holding AG und ihre unter Ziffer 1 erwähnten Tochterunternehmen verzichten in den Jahren 2020 bis und mit 2022 auf Anträge im Rahmen möglicher Unterstützungen seitens Bund

und Kanton zu Härtefallmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz (SR 818.102) sowie für den regionalen Personenverkehr nach Artikel 28 1^{bis} Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) und den touristischen Verkehr gemäss Artikel 28a PBG. Weitere Unterstützungen im Rahmen dieser Instrumente sind somit ausgeschlossen.

3. Die SGV AG hat eine ausgewogene, den Bedürfnissen angepasste und attraktive Erschliessung in allen an der Sanierungsvereinbarung beteiligten Kantonen sicherzustellen. Sie leistet dabei einen wichtigen Beitrag, dass die gemeinsame touristische Produktentwicklung der Erlebnisregion Luzern-Vierwaldstättersee weiterentwickelt werden kann.
 4. Die Shuttle-Verbindung der SGV Express AG zwischen Luzern und Kehrsiten-Bürgenstock ist den Bedürfnissen entsprechend aufrechtzuerhalten.
 5. Die SGV AG verpflichtet sich, bei einer Zweckentfremdung der bedingt rückzahlbaren Darlehen (beispielsweise durch Veräusserung der Schiffe oder Landeanlagen) bis zum Jahr 2029 eine Rückzahlung der noch bestehenden Forderungen [...] zu leisten.
 6. Die SGV AG verpflichtet sich, bis Ende 2024 auf Dividendenausschüttungen an die Muttergesellschaft SGV Holding AG zu verzichten.
 7. Die Angaben des konsolidierten Forecasts für das Geschäftsjahr 2020 dürfen nicht wesentlich vom revidierten konsolidierten Jahresabschluss 2020 abweichen. Ansonsten können die Gläubiger eine Neuverhandlung über die Höhe des Teilverzichts verlangen. Im gegenseitigen Einverständnis aller Vertragsparteien kann die Höhe des Teilverzichts angepasst werden.
5. *Wurden bereits früher schon irgendeinmal zwischen dem Kanton Uri bzw. dem Regierungsrat und der SGV bezüglich eines möglichen Schuldenerlasses Gespräche geführt, unabhängig der «Corona-Krise»? Wenn ja wann, und was waren die Ergebnisse / Abmachungen?*

Es ist nicht bekannt, ob bereits früher einmal Gespräche über einen möglichen Schuldenerlass geführt wurden. Aber es bestehen Vereinbarungen (die jüngste aus dem Jahr 2011) über die Rückzahlung der bedingt rückzahlbaren Darlehen der Jahre 1943 und 1978. Demnach muss die SGV Amortisationszahlungen leisten, sofern sie einen bestimmten Unternehmensgewinn erwirtschaftet. So wurde das Darlehen von 1943 bis Ende 2016 vollständig und jenes von 1978 bis Ende 2020 teilweise zurückbezahlt (Restschuld: rund 37'000 Franken).

6. *Unabhängig dieses «Corona-Schuldenerlasses»; Bestehen zwischen dem Kanton Uri und der SGV noch weitere, andere zusätzliche Darlehen, Kredite bzw. finanzielle Verpflichtungen?*

Die bedingt rückzahlbaren Darlehen der SGV gegenüber dem Kanton Uri sind im Anhang zur Kantonsrechnung unter den Eventualguthaben (Ziffer 6.3.20) aufgeführt:

Name	Beschreibung der Eventualforderung	31. Dezember 2020
Schiffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee (SGV)	Bedingt rückzahlbares Darlehen (Auszahlung 1988 bis 1991)	CHF 273'422*
	Bedingt rückzahlbares Darlehen (Auszahlung 1994 bis 1996)	CHF 391'297
	Darlehen (1978)	CHF 36'524

* Restdarlehen; der Teilverzicht von 2020 ist bereits abgezogen

Es bestehen keine weiteren Darlehen oder Kredite zwischen dem Kanton Uri und der SGV. Der Kanton und einzelne Urner Gemeinden leisten jährliche Zahlungen an die SGV im Rahmen der Leistungsabgeltung gemäss Angebotsvereinbarung von jährlich rund 50'000 Franken. Der Kanton ist Aktionär der SGV (Buchwert der Beteiligung 211 Franken). Daraus entstehen aber keine direkten finanziellen Verpflichtungen bzw. es besteht keine Pflicht, bei einer allfälligen Kapitalerhöhung, z. B. infolge Sanierung, mitzumachen.

7. *Wie ist die Positionierung der Regierung in Bezug auf zukünftige «Schiffshaltestellen-Sanierungen» gegenüber der SGV, wenn diese wie im Fall «Tellsplatte» nicht mehr bereit ist, die Kosten (vollumfänglich) zu tragen und die Haltestellen somit so allenfalls über längere Zeit nicht mehr benutzbar wären? Mit welchem Kostenteiler müssen allenfalls zukünftig die Anrainergemeinden rechnen?*

In seiner Antwort auf die Interpellation Theophil Zurfluh, Sisikon, zur Sperrung Schiffsteg Tellsplatte vom 1. Oktober 2019 hält der Regierungsrat fest, dass keine Rechtsgrundlage besteht, die den Kanton Uri, die Gemeinden oder private Eigentümerschaften zu einer finanziellen Beteiligung an Sanierungen von Landestegen oder Uferanlagen verpflichtet. Die SGV kann daher auch keine finanzielle Beteiligung an Sanierungen von Schiffstationen oder Landestegen verlangen bzw. rechtlich erzwingen. Der Kanton hat demnach keine Veranlassung, sich künftig an Sanierungskosten von Schiffstationen zu beteiligen. Es bestehen auch keine Regelungen oder Überlegungen hinsichtlich eines Kostenverteilungsschlüssels für die Anrainergemeinden.

Sollte der in der Frage aufgeworfene Sachverhalt eintreten, müsste ein Dialog zwischen der SGV, allfälligen privaten Eigentümerschaften und der öffentlichen Hand (Gemeinden, Kanton, Bund) geführt werden, unter Berücksichtigung des touristischen oder regionalpolitischen Stellenwerts der Schiffstation. Im Grundsatz gilt jedoch die Bestimmung der Schiffbauverordnung (SBV; SR 747.201.7) Artikel 12, wonach die Schifffahrtsunternehmen für den vorschriftsmässigen Bau [...] der Infrastrukturanlagen sowie für deren sicheren Betrieb und deren Instandhaltung sorgen. Als Infrastrukturanlagen werden in der Verordnung (Art. 2 Bst. b) diejenigen Bauten und Einrichtungen beschrieben, die für den Betrieb von Schiffen notwendig sind, namentlich Landungsanlagen, Werften und Betankungsanlagen.

8. *Ein wichtiger Punkt aus der Sanierungsvereinbarung für die Tourismusregion Uri ist ein wieder zukünftiges attraktives Fahrplan-Angebot, mehrere «Schiffskurse» pro Tag zu den Anrainergemeinden bis nach Flüelen (auch Winterfahrplan). Wie gedenkt der Regierungsrat bzw. der Kanton sich diesbezüglich nachhaltig einzubringen und einzusetzen?*

Der Kanton nimmt im Rahmen des jährlichen Fahrplanverfahrens Einfluss auf die Gestaltung des Kursplans der SGV, indem er diesen im Sinne der touristischen Erschliessung des Kantons kommentiert und Verbesserungsvorschläge einbringt oder beispielsweise Anknüpfungspunkte zu Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs (Bahn, Bus) schafft. Das erhöht die Attraktivität der touristischen Schiffsleistungen und damit die Qualität des Fahrplanangebots. Mit Ausnahme der ÖV-Strecke Treib - Brunnen tritt der Kanton jedoch nicht als Besteller des touristischen Fahrangebots auf dem Urnersee auf. Die SGV ist im Grunde frei, den Fahrplan nach betriebswirtschaftlichen oder anderen Gesichtspunkten zu gestalten. Die Konzession des Bunds für die gewerbsmässige Beförderung von

Reisenden auf dem Vierwaldstättersee macht der SGV keine Vorgaben betreffend die Bedienung einzelner Haltestellen. Umso wichtiger ist es deshalb, dass der Regierungsrat über seine direkten Kontakte zur SGV-Konzernleitung seinen politischen Einfluss wahrnimmt. Gerade die Sanierungsvereinbarung mit der SGV zeigt auf, dass solche Einflussmöglichkeiten aktiv wahrgenommen werden (vgl. Beantwortung Frage 4, Punkt 3 der Bedingungen).

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Finanzkontrolle; Amt für Finanzen; Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr; Direktionssekretariat Finanzdirektion; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.